

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Im Gegensatz zu vielen anderen Erzeugnissen sind die Grundlagen der noch heute geltenden Bestimmungen über Getreide im wesentlichen schon im ersten Kriegsjahre geschaffen worden. Das zweite und das dritte Kriegsjahr brachten lediglich eine weitere Ausgestaltung im Einzelnen und eine Anpassung an die besonderen, in der Hauptsache durch den Ausfall der Ernte bedingten Verhältnisse.

1. Kriegsjahr.

Die erste für das Reichsgebiet vom Bundesrat erlassene Verordnung über Getreide setzt Höchstpreise für Roggen, Weizen, Gerste und Kleie — nicht aber für Hafer — fest (28. Oktober 1914). Für Hafer wurde erst am 5. November 1914 ein Höchstpreis verordnet.

Die Getreidehöchstpreise galten für den Großhandel, und da der Erzeuger dem Großhändler gleichgesetzt wurde, umfaßten sie den Verkehr zwischen Erzeuger und Handel. Die Preise für Roggen bewegten sich je nach dem Markttorte zwischen 209 *M* in Bromberg und 237 *M* in den Markttorten Süd- und Westdeutschlands. Der Höchstpreis für Weizen war 40 *M* höher als der Roggenpreis, der Gerstenpreis bei einem Hektolitergewicht von nicht mehr als 68 kg 10—15 *M* niedriger als der Roggenpreis. Die Abstufung der Höchstpreise innerhalb des Reichsgebietes war in der Absicht erfolgt, die Fortbewegung des Getreides aus den Überschußgebieten nach den Zuschußgebieten zu erleichtern. Die angegebenen Preise galten nur für Roggen, Weizen und Gerste aus der inländischen Erzeugung. Sie sollten bis zum 31. Dezember 1914 unverändert bleiben, von da ab bis zur neuen Ernte am 1. und 15. jeden Monats sich um 1,50 *M* für die Tonne erhöhen. Alle Preise bezogen sich auf Lieferung ohne Sack, frei Verladestelle, Barzahlung beim Empfang. Recht bald nach Erlaß der Höchstpreise erwies es sich als notwendig, das Saatgetreide von den Höchstpreisfestsetzungen auszuschließen. Für Saathafer war das schon von vornherein geschehen. Bei Gerste und Hafer wurde darüber hinaus noch eine weitere Einschränkung vorgenommen, daß die Höchstpreise für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, die drei Tonnen nicht überstiegen, nicht galten.

Bei Erlaß dieser Höchstpreisverordnung ging man anscheinend davon aus, daß der freie Verkehr zwischen Erzeuger, Verarbeiter und Händler sich wie bisher abspielen würde, und zwar zu Preisen, die keineswegs in allen Fällen Höchstpreise waren. Man hatte sich ohne Zweifel den Höchstpreis zunächst nur als Preisstranke gedacht,